

Bereich: SG Kommunalaufsicht

Aktenzeichen: 30 08 07

Datum: 03.02.2023

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	08.03.2023				
Kreistag	29.03.2023				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54 HGrG für kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

den Landrat zu beauftragen,

in den Gesellschafterversammlungen derjenigen Gesellschaften, an denen dem Landkreis Jerichower Land gemäß § 53 Abs. 1 HGrG die Mehrheit der Anteile gehört oder ihm mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihm gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrages um die Prüfrechte der Rechnungsprüfbehörden gemäß § 54 HGrG herbeizuführen.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

§ 140 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bestimmt, dass eine Kommune, der an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bezeichneten Umfang gehören, darauf hinzuwirken hat, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden (vgl. hierzu auch die beigefügte Rundverfügung Nr. 01/23 des Landverwaltungsamtes vom 31.01.2023).

Der in § 53 HGrG bezeichnete Umfang ist demnach erfüllt, wenn einer Gebietskörperschaft, hier vorliegend der Landkreis Jerichower Land, die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehört oder ihr mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht.

Sofern der in § 53 HGrG bezeichnete Umfang erfüllt ist, kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, welche bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb und die Schriften des Unternehmens einsehen kann (§ 54 HGrG).

Ist jedoch, der in § 53 HGrG bezeichnete Umfang nicht erfüllt, so soll eine Kommune gemäß § 140 Abs. 4 KVG LSA, die allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit beteiligt ist, darauf hinwirken, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden, soweit ihr Interesse dies erfordert, wobei jedoch davon ist auszugehen ist, dass die Herstellung eines solchen Zustandes aus kommunalwirtschaftlicher Sicht regelmäßig im Interesse der Kommune liegt.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg stellt in seinem Urteil vom 31.03.2022 (9 A 453/21 MD; als Anlage beigefügt) nunmehr klar, dass von den in § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA genannten „zuständigen Prüfungseinrichtungen“ nicht nur die kommunalen Prüfungsbehörden umfasst werden, sondern auch der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Landkreis Jerichower Land hält direkte Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen. Dabei besitzt er Anteile in Höhe von 100 % an der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (NJL). Zudem hält der Landkreis Jerichower Land Anteile in Höhe von 51 % an der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH (AJL) und Anteile in Höhe von 48,4 % am Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH (TGZ).

Des Weiteren besitzt der Landkreis Jerichower Land über die NJL auch indirekte Unternehmensbeteiligungen in Höhe von jeweils 100 % an der Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH (PNV Burg) und der Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH (PNV Genthin) sowie in Höhe von 8,55 % an der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH (marego).

Es bedarf daher der Schaffung entsprechender Rechte durch Ergänzung des bisherigen Wortlauts der jeweiligen Gesellschaftsverträge der folgend genannten Beteiligungsgesellschaften des Landkreises Jerichower Land:

- Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH (TGZ),
- Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH (AJL),

mit Ausnahme der NJL sowie ihrer beiden Personennahverkehrsgesellschaften, da hier bereits entsprechende Prüfrechte im § 11 der jeweiligen Gesellschaftsverträge eingeräumt worden sind.

Ein jeweils neu aufzunehmender Passus soll deshalb folgende Fassung enthalten:

„Den zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse vollumfänglich eingeräumt.“

Dieser Beschluss stellt die Grundlage für die Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses zur Abänderung des jeweiligen Gesellschaftsvertrags gemäß § 53 Abs. 1 GmbHG dar. Das Zustandekommen eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses bedarf allerdings gem. § 53 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GmbHG einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anlagen:

- §§ 44, 53, 54 HGrG, § 53 GmbHG, § 140 KVG LSA
- Rundverfügung Nr. 01/23,
- Urteil VG Magdeburg vom 31.03.2022 (9 A 453/21 MD) und
- Urteil OVG Magdeburg vom 13.12.2022 (4 L 80/22)

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)